



LANDKREIS
HAVELLAND

Richtlinie des Landkreises Havelland für das „Kreisliche Förderprogramm offene Jugendarbeit“ (RL KFoJ)

Referat 52 Kinder- und Jugendförderung

Herausgeber:

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Referat 52 Kinder- und Jugendförderung

Bearbeiter/-innen: Claudia Wolfram, Dr. Johannes Coughlan

Rathenow, Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Förderung	04
2. Fördergrundsätze im Landkreis Havelland	05
3. Ziele der Förderung	06
4. Verfahren zur Verortung der Stellen	06
4.1. Bedarfsermittlung und Jugendförderfachplanung	06
4.2. Antragstellung durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter	07
4.3. Zuordnung der KFoJ-Stellen	07
4.4. Entscheidung über die Verortung	07
5. Verfahren zur Vergabe der Trägerschaft der Stellen	08
5.1. Auslobung der Stelle	08
5.2. Antragsstellung	08
5.3. Prüfungs- und Entscheidungsprozess	08
6. Anforderungen an den Träger	09
7. Anforderungen an die geförderte pädagogische Fachkraft	
(Stelleninhaberin/Stelleninhaber)	10
8. Zuwendungsverfahren	10
9. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Aufgaben	10
10. Inkrafttreten	11

1. Grundlagen der Förderung

Der Landkreis Havelland, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, trägt die Gesamtverantwortung für die Leistungen nach dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz. Gemäß der Paragraphen 11-14 SGB VIII sind jungen Menschen entwicklungsförderliche Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung zu stellen.

In der Strategie des Landkreises Havelland für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, fortgeschrieben im Jugendförderfachplan, bildet die Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften den größten Schwerpunkt.

Aufgrund der hohen Bedarfe und der steigenden Anzahl junger Menschen wurde das „Kreisliche Förderprogramm offene Jugendarbeit“ im Jahr 2017 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland auf den Weg gebracht (BV-0297/17, 22.11.2017). Damit stellte der Landkreis ab 2018 in Ergänzung zur Förderung von PKR-Stellen zehn zusätzliche geförderte Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte für die offene Jugendarbeit zur Verfügung. Durch die pauschalierte hälftige Bezuschussung von förderfähigen Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte werden weitere Angebote gem. § 11 Abs. 3 SGB VIII in der offenen Jugendarbeit ermöglicht bzw. stabilisiert.

Wesentliche Partner für das Gelingen des Förderprogramms sind die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden, die die Kofinanzierung für die Stellen leisten. Gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gehören zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft unter anderem die soziale Betreuung der Bürger, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und die Förderung des kulturellen Lebens.

2. Fördergrundsätze im Landkreis Havelland

- a) Die Umsetzung des „Kreislichen Förderprogramms offene Jugendarbeit“, insbesondere die jährliche Ausreichung der Zuwendungsbescheide, steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gemäß der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland. Im Vergleich zum Förderprogramm PKR mit Beteiligung des Landes Brandenburg ist das „Kreisliche Förderprogramm offene Jugendarbeit“ nachrangig.
- b) Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden können. Die Förderung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe genießt daher einen Vorrang.
- c) Im Rahmen des „Kreislichen Förderprogramms offene Jugendarbeit“ werden zusätzliche Fachkräfte in den Arbeitsfeldern offene Jugendarbeit (z.B. sozialpädagogische Angebote, Beratung und Freizeitangebote in Jugendclubs) sowie mobile Jugendarbeit (z.B. Streetwork, mobile sportorientierte Jugendarbeit) gefördert. Stellen in der Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Jugendkoordination sind nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht förderfähig. Über mögliche Stellenanteile wird im Einzelfall entschieden.
- d) Der Einsatz einer geförderten Stelle im festgelegten sozialpädagogischen Arbeitsfeld soll einen Umfang von 0,5 VzÄ nicht unterschreiten, um Kontinuität, Beziehungsaufbau und Fachlichkeit zu gewährleisten.
- e) Der Landkreis Havelland orientiert sich bei der pauschalierten Bemessung der Personalkostenzuschüsse am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst. Für die Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit kommen insbesondere die Entgeltgruppen SuE 8b (Erzieher in schwieriger Tätigkeit) und SuE 11b (Sozialarbeiter/Sozialpädagoge) in Frage. Für die Entgeltgruppen legt die Kreisverwaltung, Fachbereich Jugendförderung, jährlich die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Vergütung einer pädagogischen Fachkraft in der Kinder- und Jugendarbeit fest und gibt diese bis zum 30.09. für das Folgejahr bekannt. Es handelt sich um die maximal förderfähigen Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten für eine geförderte Stelle entsprechend der jeweiligen Qualifikation. Diese Beträge bilden die Grundlage des Förderverfahrens. Es gilt das Besserstellungsverbot im Zuwendungsrecht.
- f) Werden Stellen aus nichtabwendbaren Gründen mit Nichtfachkräften besetzt, so kommt auch eine Anlehnung an die Entgeltgruppen TVöD SuE 2 oder SuE 4 in Frage. Das unter e) beschriebene Verfahren bleibt unberührt.
- g) Der Landkreis bezuschusst die Personalkosten maximal mit einer Zuwendung, die 50 v.H. der ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtkosten umfasst. Liegt die konkrete Vergütung durch den Arbeitgeber unter den zuwendungsfähigen Gesamtkosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Einzelheiten werden im jährlichen Zuwendungsbescheid geregelt.

- h) Die übrigen Personalkostenanteile im Umfang von 50 v.H. werden vom Amt oder der amtsfreien Gemeinde erbracht. Der anerkannte freie Träger erbringt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Eigenleistungen, insbesondere durch die Personalbewirtschaftung und Mitarbeit in den Gremien der Jugendförderung. Eine mögliche finanzielle Eigenbeteiligung des freien Trägers an Personal- und Sachkosten kann nur in Abhängigkeit von seiner Leistungsfähigkeit erfolgen.
- i) Der Landkreis Havelland gewährt zusätzlich pro Stelle eine jährliche Sachkostenpauschale im Rahmen der durch den Kreistag im Jugendförderplan – haushalterischer Teil bewilligten Haushaltsmittel. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

3. Ziele der Förderung

Mit dem gezielten Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften wird die offene Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland strukturell untermauert. Die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen in hohem Maße dazu bei, dass

- eine wirksame, methodisch vielfältige und qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII geleistet und Beteiligung garantiert wird,
- die sozialpädagogischen Ziele der Jugendarbeit aus dem geltenden Jugendförderfachplan des Landkreises Havelland konsequent verfolgt werden,
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen oder in Problemlagen geleistet werden können und
- Unterstützungskräfte und ehrenamtliche Helfer in der Jugendarbeit gewonnen und angeleitet werden können.

4. Verfahren zur Verortung der Stellen

Das im Folgenden beschriebene Verfahren zur Verortung der KFoJ-Stellen ist alle fünf Jahre durchzuführen. Eine einzelne Neuvergabe wird außerdem notwendig, wenn ein Träger innerhalb der fünfjährigen Laufzeit eine Stelle zurückgibt oder zur Rückgabe aufgefordert werden musste.

Eine abweichende Befristung ist möglich, wenn nicht absehbar ist, ob der Bedarf längerfristig besteht.

4.1. Bedarfsermittlung und Jugendförderfachplanung

Im Rahmen der Fortschreibung des Jugendförderfachplans wertet die Kreisverwaltung auf die einzelnen Ämter, Städte und Gemeinden bezogene Einwohnerzahlen und sozialstrukturelle Daten aus, die Bedarfe begründen können. Die Auswertungen werden den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Verfügung gestellt und mit ihnen diskutiert.

Außerdem werden gemäß § 61 Abs. 1 Kinder- und Jugendgesetz des Landes Brandenburg (BbKJG) insbesondere Multiplikatoren (anerkannte Träger der Jugendhilfe, sozialpädagogische Fachkräfte,

Schulen) sowie in geeigneter Form junge Menschen an einer umfassenden Bestandserhebung und Bedarfsermittlung beteiligt. Näheres zur Umsetzung der Beteiligungsanforderungen werden im Jugendförderfachplan geregelt.

4.2. Antragstellung durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter

Die Antragstellung für die Verortung von geförderten KFoJ-Stellen für die folgenden 5 Jahre erfolgt durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter. Die Antragstellung soll konkret mit Nennung des Einsatzortes, Arbeitsfeldes und Stellenumfangs der Stelle erfolgen (z.B. offene Jugendarbeit im Jugendclub XY, 1,0 VzÄ).

Mit dem Antrag sollen örtliche Jugendkonzepte, mindestens jedoch aussagekräftige Begründungen eingereicht werden. In der Begründung sind ausgehend von einer Bestandsaufnahme bekannte Bedarfe und Problemlagen nach Rücksprache mit den Akteuren der Jugendarbeit vor Ort zu beschreiben. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter sollen zudem darstellen, welche Ressourcen sie für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung stellen werden. Mit der Antragstellung erklärt sich die amtsfreie Gemeinde/das Amt grundsätzlich zur Kofinanzierung der Personalkosten bereit.

Wird ein örtliches Jugendkonzept erstellt bzw. fortgeschrieben, so unterstützt die Jugendhilfeplanung diesen Prozess. Die Erkenntnisse aus örtlichen Jugendkonzepten finden bei der Erstellung und Fortschreibung des Jugendförderfachplans Beachtung.

4.3. Zuordnung der KFoJ-Stellen

Der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte soll so erfolgen, dass sowohl Verlässlichkeit und Kontinuität der Jugendarbeit als auch Flexibilität und Effektivität gewährleistet werden können. Die Ressource an Stellen ist begrenzt. Damit diese begrenzte Ressource möglichst effektiv zum Einsatz kommt, erfolgt die örtliche Anbindung der zur Verfügung stehenden Stellenanteile im Einklang mit der Verteilung der geförderten PKR-Stellen auf der Grundlage von einem transparenten rechnerischen Verfahren, welches sowohl die Anzahl junger Menschen zw. 10 und unter 21 Jahren in den jeweiligen Gebietskörperschaften berücksichtigt wie auch besondere Bedarfe und Benachteiligungsfaktoren, die aus sozialstrukturellen Daten hervorgehen.

Erhält eine amtsfreie Gemeinde/ein Amt lediglich 1,0 VzÄ geförderte Fachkraft, so ist das Förderprogramm PKR vorrangig.

4.4. Entscheidung über die Verortung

Auf der Grundlage der unter Ziffer 4.1. bis 4.3. genannten Prozesse erfolgt die Überprüfung der Stellenverteilung durch die Kreisverwaltung, Fachbereich Jugendförderung. Notwendig werdende Veränderungen, Umstrukturierungen oder Neuerungen werden konkret begründet.

Nach einer öffentlichen Vorberatung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die konkrete Verortung der Stellen in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

Im fünften Jahr der Laufzeit wird der Prozess von Neuem angestoßen.

5. Verfahren zur Vergabe der Trägerschaft der Stellen

Die Ermittlung der Träger, die Zuwendungen für eine oder mehrere konkrete KFoJ-Stellen erhalten, erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

5.1. Auslobung der Stelle

In unmittelbarer Verbindung mit dem unter Ziff. 4.4. genannten Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird die Stelle mit konkreter Benennung des Arbeitsfeldes, Einsatzortes und Umfangs der Stelle ausgelobt. Die Auslobungsfrist soll 4 Wochen nicht unterschreiten. Die Träger bewerben sich in Form eines Zuwendungsantrags für die Stellen.

5.2. Antragsstellung

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 (1) und (2) SGB VIII im Landkreis Havelland anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- gem. § 75 (3) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Kirchen, Religionsgemeinschaften und auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege) sowie
- amtsfreie Gemeinden und Ämter des Landkreises Havelland.

Mit dem Antrag sind in der Kreisverwaltung, Fachbereich Jugendförderung, einzureichen:

- eine auf die konkrete Stelle bezogene Konzeption des Trägers,
- eine Stellenbeschreibung für die Stelle,
- eine Erklärung darüber, dass
 - sozialpädagogisches Fachpersonal eingesetzt wird (siehe Ziffer 7),
 - der Träger den Anforderungen (siehe Ziff. 6) gerecht werden kann,
 - eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. dem Amt erfolgte,
 - die Finanzierung/Bewirtschaftung der Stelle abgesichert werden kann.

5.3. Prüfungs- und Entscheidungsprozess

Die Antragsunterlagen des Trägers werden von der Kreisverwaltung geprüft. Dabei sind die unter Ziffer 6 dieser Richtlinie genannten Anforderungen maßgeblich. Nach Rücksprache mit der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt wird ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die konkrete Stellenvergabe.

Die Kreisverwaltung teilt dem Träger die Entscheidung mit. Sie prüft anhand der vom Träger vorgelegten Qualifikationsnachweise, ob der Träger die Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist entsprechend aufzustellen. Die Kreisverwaltung erlässt einen Zuwendungsbescheid.

Der Träger besetzt und bewirtschaftet die Stelle. Bei Ausfall der Fachkraft über 6 Wochen hinaus informiert er schriftlich und unverzüglich die Kreisverwaltung und die amtsfreie Gemeinde/das Amt und sorgt für eine zügige Nachbesetzung.

6. Anforderungen an den Träger

Der Träger

- erbringt im Landkreis Havelland entsprechend der Zielsetzungen des Jugendförderfachplans Leistungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und beteiligt sich an der Arbeit der AG nach § 78 SGB VIII,
- hat Vereinbarungen mit dem Jugendamt gemäß § 72a (2) und § 8a (4) SGB VIII geschlossen und gewährleistet den Kinder- und Gewaltschutz in seinen Angeboten und Maßnahmen,
- gewährleistet eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung in seinen Angeboten und Maßnahmen,
- kann garantieren, dass er die KFoJ-Stelle zuverlässig besetzen und bewirtschaften wird,
- leistet Unterstützung, Anleitung und Fortbildung der sozialpädagogischen Fachkraft, führt jährlich ein Zielvereinbarungsgespräch und Auswertungsgespräch mit ihr,
- erfüllt die Aufgaben zur Beantragung, Nachweisführung und Abrechnung von Fördermitteln verantwortungsvoll, zuverlässig und fristgerecht.

In der unter Ziffer 5.2 geforderten auf die konkrete Stelle bezogenen **Konzeption** trifft der Träger Aussagen darüber

- welches Leitbild er hat,
- welche aktuellen Aufgaben und Problemlagen im Mittelpunkt der Arbeit der Fachkraft stehen werden,
- welche Abstimmungen mit der Gemeinde getroffen wurden,
- inwiefern die im Jugendförderfachplan festgeschriebenen Rahmenbedingungen für das Arbeitsfeld der Fachkraft zur Verfügung gestellt werden,
- mit welchen Maßnahmen der Träger die Tätigkeit der Fachkraft unterstützen wird,
- wie Kooperationen im sozialen Umfeld gestaltet werden,
- wie die Anforderungen an Beteiligung, Beschwerde, Kinder- und Gewaltschutz in dem Angebot erfüllt werden.

7. Anforderungen an die geförderte pädagogische Fachkraft (Stelleninhaberin/Stelleninhaber)

Die pädagogische Fachkraft

- ist zuverlässig im Sinne von § 79a SGB VIII und hat dies dem Träger mit einem erweiterten Führungszeugnis nachgewiesen,
- verfügt über die erforderliche Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft,
- ist aufgrund ihrer Persönlichkeit, beruflichen Erfahrungen und Interessen geeignet für die spezifischen Aufgaben des Arbeitsfeldes entsprechend den Ausführungen im Jugendförderfachplan,
- bringt sich engagiert für die Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland ein.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat mit dem „Kompetenzprofil Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ vom 01.10.2018 die Anforderungen an die Fachlichkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte beschrieben. Diese Vorgaben sind grundsätzlich auch im „Kreislichen Förderprogramm offene Jugendarbeit“ zu beachten.

Nichtfachkräfte dürfen nur aus unabwendbaren Gründen eingesetzt werden. Ihre Geeignetheit ist vom Träger unter Berücksichtigung des „Kompetenzprofils Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ umfassend zu begründen. Berufsabschlüsse und Fortbildungsbescheinigungen sind einzureichen. Die Zustimmung der Kreisverwaltung ist vor der Besetzung der Stelle einzuholen.

8. Zuwendungsverfahren

Aus haushalterischen Gründen erfolgt das Zuwendungsverfahren stets für ein Kalenderjahr. Die Träger beantragen auf Aufforderung durch die Kreisverwaltung bis zum 30. Oktober eines Jahres die Zuwendung - einzeln für jede geförderte Stelle für das Folgejahr. Das Antragsformular der Kreisverwaltung ist zu nutzen. Auch die Kofinanzierungszusage der entsprechenden Gemeinde/des entsprechenden Amtes ist jährlich fristgerecht einzureichen.

9. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Aufgaben

Wird der Kreisverwaltung bekannt, dass

- geförderte sozialpädagogische Fachkräfte oder Träger vorsätzlich oder fahrlässig den Zielen und Aufgaben des Jugendförderfachplans entsprechend der dort beschriebenen Arbeitsfelder oder gesetzlichen Erfordernissen zuwiderhandeln,
- rechtliche, konzeptionelle, personelle, arbeitsorganisatorische oder qualitative Anforderungen nicht erfüllt werden,
- Träger ihre Pflichten im Zuwendungsverfahren nicht zuverlässig erfüllen oder
- Stellen über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten unbesetzt bleiben,

und wirken Beratung und Aufforderungen des Fachbereiches Jugendförderung nicht, so ergreift die Kreisverwaltung folgende Maßnahmen in dieser Reihenfolge:

- a) Anhörung des Trägers (ggf. auch der sozialpädagogischen Fachkraft),
- b) schriftliche Aufforderung zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele mit Fristsetzung; ggf. auch Erteilung von Auflagen zum Zuwendungsbescheid,
- c) Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses, Entscheidung über den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Beendigung der konkreten Trägerschaft,
- d) Ausschreibung der Stelle zur Neuvergabe (Verfahren nach Ziffer 5).

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 21.05.2025 in Kraft. Damit tritt die Fassung der Richtlinie des Landkreises Havelland „Kreisliches Förderprogramm offene Jugendarbeit“ vom 22.11.2017 (BV-0297/17) außer Kraft.

Aussagen zur Qualitätsentwicklung und den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit werden im Rahmen der Jugendförderfachplanung an anderer Stelle getroffen.

Rathenow, 21.05.2025

W. Gall

Beigeordneter und Dezernent für Soziales, Jugend, Gesundheit und Migration